

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Andreas Botthof

Elternstreit über Kindesnamen vor dem Hintergrund der
»Eckpunkte zur Reform des Namensrechts« 33

Gunnar Franck

Gewöhnlicher Aufenthalt nur bei körperlicher Anwesen-
heit des Neugeborenen – zugleich Anmerkung zu KG
17.11.2020 – 1 W 1037/20, 1 W 1277/20 39

Rechtsprechung

KG 17.11.2020 – 1 W 1037/20, 1 W 1277/20

Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts i. S. v.
Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EGBGB setzt auch bei einem Neugebo-
renen die körperliche Anwesenheit voraus. Der Prioritäts-
grundsatz gilt auch, falls eine Vater-Kind-Zuordnung erst-
mals zu einem Zeitpunkt nach der Geburt möglich ist. Eine
Weiterverweisung kann auch dann gemäß Art. 4 Abs. 1
Satz 1 EGBGB unbeachtlich sein, wenn sie sich aus dem vom
Aufenthaltsstatut berufenen Recht ergibt 41

OLG Düsseldorf 15.5.2020 – I-3 Wx 69/20

Zur Nachbeurkundung einer in Syrien geschlossenen Ehe
aufgrund einer 2018 vom syrischen Standesamt aus-
gestellten, mit einer von der deutschen Botschaft in Beirut
als echt bestätigten Unterschrift versehenen Eheschlie-
ßungsurkunde (hier: Aufhebung der die Nachbeurkundung
unter Hinweis auf widersprüchliche Angaben des Antrag-
stellers zum Familienstand ablehnenden Entscheidung des
Amtsgerichts durch den Senat wegen unterbliebener bzw.
nicht erwogener Durchführung gebotener Ermittlungen,
ggf. auch einer bei Beweisnot vom Standesamt anzuregen-
den, selbst abzunehmenden eidesstattlichen Versiche-
rung). Das Verschlechterungsverbot (»reformatio in pe-
ius«) gilt nicht für Beschwerdeentscheidungen über eine
vom nicht beschwerten Standesamt gemäß § 53 Abs. 2 PStG
eingelegte Beschwerde 43

OLG Jena 9.1.2020 – 1 UF 100/18

Zur Wirksamkeit einer im Ausland (USA) erfolgten Ehe-
schließung durch einen Geistlichen. Für eine wirksame
Apostille zur Legalisierung einer im Ausland ausgestellten
Urkunde genügt die Verbindung der Apostille mit der Ur-
kunde durch eine Heftklammer 45

OLG Nürnberg 24.7.2020 – 11 W 349/20

Zur Identitätsklärung durch Vorlage von eritreischen
Identitätskarten trotz fehlender Geburtsdaten. Reiseaus-
weise, die auf der Grundlage von Art. 28 des Abkommens
vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
ausgestellt worden sind, haben eine weitergehende Be-
weiskraft hinsichtlich der darin enthaltenen Personalien
als andere von der Ausländerbehörde ausgestellte Doku-
mente 47

– Anmerkung von *Thomas Wühl* 49

VG Regensburg 1.4.2020 – RO 3 K 19.1358

Besteht ein wichtiger Grund für die Änderung des Famili-
ennamens, darf der neugewählte Familienname nicht den
Kern neuer Schwierigkeiten in sich tragen. Das ist dann der
Fall, wenn er zu Problemen bei der Aussprache und der
Schreibweise führt (hier: Verwendung des diakritischen
Zeichens »š«) 50

Aus der Praxis

Namensführung eines »ehelich nachgeborenen« Kindes
namensverschiedener Eltern bei vorhandenen Geschwis-
terkindern *Heinz Zimmermann* 51

Nachbeurkundung der Geburt eines in Schottland gebore-
nen Kindes einer mit einem österreichisch-nigerianischen
Doppelstaater verheirateten nigerianischen Mutter nach
Anerkennung der Vaterschaft durch einen Deutschen;
»Vätertausch« gemäß § 1599 Abs. 2 BGB und § 147 Abs. 2
ABGB *Fabian Wall* 52

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland **60**

Verschiedenes

Sterbefallzahlen in der 50. Kalenderwoche 2020:

23 % über dem Durchschnitt der Vorjahre **60**

Weniger Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen im Jahr 2019 **61**

15 % mehr Einbürgerungen im Jahr 2019 **61**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Bundesrepublik Deutschland

Standard XPersonenstand (24.6.2020) **62**

Standard XPersonenstandsregister (24.6.2020) **62**

Brandenburg

Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an das Personenstandsrecht und an die Verordnung (EU)

2016/679 (27.10.2020) **62**

Hamburg

Bestattungsgesetz (30.10.2019) **63**

Mitteilungen

Nordrhein-Westfalen

Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte **III**

Hinweis:

Das Jahresregister 2020 wird dem Heft März 2021 beiliegen.

Vorschau

Das Kind muss einen Namen haben! Aber welchen? – Zur Namensbestimmung bei Geschwisterkindern
Beate Kienemund

Die Reform des Internationalen Familien- und Familienverfahrenrechts in Costa Rica *Jürgen Samtleben*

Die Leihmutterchaft nach ukrainischem Recht
Bogdan Shvets

Die Vorfrage der Scheidung der Vorehe im Abstammungsrecht – Besprechung zu OLG Hamburg 23.11.2020 – 2 W 57/20 *Fabian Wall*

Kollisionsrechtliche Folgefragen der Stellvertreterehelike
Denise Wiedemann

Nr. 2 des 74. Jahrgangs 2021 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Jana Krug
Wilmsdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 163,50
Einzelheft € 18,50
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de